

Ordnung des Kreissenorenbeirates Potsdam-Mittelmark

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.03.2010 die nachfolgende Ordnung des Kreissenorenbeirates beschlossen.

§ 1

Bildung des Beirates

Der Kreistag bildet gemäß § 16 Abs 1 Buchstabe e der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark einen Kreissenorenbeirat.

§ 2

Aufgaben und Rechte

(1) Durch den Kreissenorenbeirat soll die Integration von älteren Menschen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens gefördert werden. Der Kreissenorenbeirat bündelt die Vielfalt der Seniorenarbeit im Landkreis.

(2) Der Kreissenorenbeirat koordiniert die Arbeit der örtlichen Seniorenbeiräte und unterstützt diese in ihrer Arbeit. Der Kreissenorenbeirat ist der Interessenvertreter für die Belange älterer Menschen auf Kreisebene.

(3) Der Kreissenorenbeirat fördert, initiiert und unterstützt die generations-übergreifende Arbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

(4) Innerhalb seines Aufgabenbereichs ist der Kreissenorenbeirat ein Ansprechpartner für den Landrat, den Kreistag, die örtlichen Seniorenbeiräte sowie den Seniorenbeirat des Landes Brandenburg.

(5) Der Kreissenorenbeirat koordiniert und veranstaltet eine zentrale Veranstaltung in Potsdam-Mittelmark zur brandenburgischen Seniorenwoche.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Dem Kreissenorenbeirat können maximal 19 Mitglieder angehören. Die Zahl setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Seniorenbeiräte der Ämter sowie amtsfreien Städte und

Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Sofern danach Sitze unbesetzt bleiben, können diese von Vertretern aus Gruppen besetzt werden, die sich insbesondere für Senioren einsetzen.

(2) Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter benannt werden.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Kreissenorenbeirates erfolgt durch die örtlichen Seniorenbeiräte für die Dauer von fünf Jahren. Der Kreissenorenbeirat beschließt nach Antrag über die Aufnahme von Mitgliedern aus Gruppen, die nicht aus örtlichen Seniorenbeiräten kommen und sich insbesondere für Senioren einsetzen. Das Wahlergebnis wird dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(4) Der Kreissenorenbeirat wählt den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Diese bilden gemeinsam mit einem zu berufenden Schatzmeister den Vorstand des Kreissenorenbeirates.

(5) Der Kreissenorenbeirat ist Mitglied im Seniorenrat des Landes Brandenburg e.V.

§ 4 Sitzungen

(1) Der Kreissenorenbeirat tritt einmal im Quartal zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von 2 Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung ein.

(2) Die Sitzungen des Kreissenorenbeirates sind öffentlich.

(3) Für die Sitzungen gibt sich der Kreissenorenbeirat eine Geschäftsordnung.

(4) Über den Inhalt der Sitzungen ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen.

§ 5 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im Kreissenorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gem. § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

(2) Der Ersatz der Aufwendungen richtet sich nach der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten.

§ 6
Kosten

- (1) Der Kreistag Potsdam-Mittelmark stellt in den Haushaltsplan Mittel für die Arbeit des Kreissenorenbeirates ein. Diese sind effizient für die ehrenamtliche Seniorenarbeit einzusetzen.
- (2) Der Kreissenorenbeirat verwaltet die ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 7
Inkrafttreten

Die Beiratsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Belzig, den 11.03.2010

Blasig
Landrat

- DS -